

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.20 Sind im Eingangs- und Umkleidebereich vorstehende Teile bis in 2 m Höhe vermieden?

Beachte:

- Ventilspindeln mit Handrad versehen
- Garderobenhaken in verletzungsarmer Ausführung oder abgedeckt

#### Erläuterung

Kanten, Ecken und Haken von Einrichtungsgegenständen in Aufenthaltsbereichen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

- Verletzungsgefahren werden vermieden, wenn Kanten, Ecken und Haken von festen und beweglichen Einrichtungsgegenständen entweder gerundet (Radius  $\geq 2$  mm) oder entsprechend gefast sind.
- Garderobenhaken sind gerundet auszuführen oder abzuschirmen.

#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

##### Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU

HessGISS









## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.25 Sind Tore für Ballspiele - auch nicht benutzte Tore - gegen Kippen gesichert (feste Verankerung) und mit einem Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gekennzeichnet?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p><b>Bestimmungsgemäße Nutzung</b></p> <p>Betreuer, Trainer, Lehrer, Eltern und andere Verantwortung tragende Personen weisen Kinder, Jugendliche, Sportler und Laiensportler auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch und auf die großen Gefahren durch Fehlnutzung (z.B. durch Erklettern, Schaukeln, Anhängen) hin.'</p> <p>Umstürzende Tore können schwere Verletzungen, auch tödliche Unfälle durch Schädel- oder Genickbruch hervorrufen.</p> <p>Die Tore müssen gut erkennbar den Warnhinweis zum Verbot des Bekletterns, Anhängens oder Schaukelns an der Querlatte, möglichst auch mit Piktogramm, aufweisen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b></p> <p>DGUV Information 202-044 DIN EN 748, DIN EN 749, DIN EN 750</p> <p><b>Bezugsquellen</b></p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>







## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.28 Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar?  
Liegen die aktuellen Notrufnummern am Telefon bereit?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bei Unfällen im Schulsport ist die Lehrkraft zur ersten Hilfe verpflichtet und trägt die alleinige und entscheidende Verantwortung. Ihr kompetentes Verhalten und Handeln können wesentlich die Verletzungsdauer und -schwere beeinflussen.</p> <p>Die sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame erste Hilfe müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden:</p> <p>In jeder Sporthalle und auf jedem Sportplatz muss ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Er kann mit dem Umkleideraum für die Sportlehrkraft gekoppelt sein. Sinnvoll ist die Ausstattung mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit einem Kühlschrank zur Aufbewahrung von Eis. Erforderlich ist die Ausstattung des Raumes mit einer Krankentrage und einer Liege sowie einem kleinen Verbandkasten (DIN 13157).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Notrufeinrichtung erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle vorhanden sein muss. Diese muss ständig besetzt sein, wenn schulische Veranstaltungen stattfinden.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung sollte eine Liste mit den Telefonnummern des in Betracht kommenden Arztes und der Rettungsleitstelle angebracht sein.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b>            DGUV Vorschrift 81            DGUV Information 202-059            ASR A1.3</p> <p><b>Bezugsquellen</b>  <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>            DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i>            BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>            BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>            RiSU            HessGISS</p>





## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.31 Sind Fußböden rutschhemmend, trittfreundlich und entsprechen sie den Bewertungsgruppen:
  - Umkleieräume, Barfußgänge weitgehend trocken (A)
  - übrige Barfußgänge, Duschräume (B)
  - Beckenumgänge (B)
  - ins Wasser führende Treppen, Durchschreitebecken (C)?

Werden die Fußböden sachgerecht gereinigt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Optimal gestaltete Fußböden und sinnvolle organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise das Gebot, in nassbelasteten Barfußbereichen nicht zu laufen, reduzieren die Unfallzahlen.</p> <p>Fußböden sind dann sicher gestaltet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unebenheiten, Löcher, gefährliche Schrägen oder Stolperstellen vermieden werden. Eine Stolperstelle ist eine Unebenheit ab 4 mm.</li> <li>– Fußböden müssen tragfähig, trittsicher und rutschhemmend ausgebildet sein</li> </ul> <p>In Barfußbereichen ist ein Bodenbelag rutschhemmend, wenn er den Anforderungen der DGUV-Information 207-006 entspricht.</p> <p>In Schuhbereichen gilt der Bodenbelag als rutschhemmend, wenn er den Anforderungen der DGUV Regel 108-104 entspricht.</p> <p>Werden Bereiche gleichermaßen barfuss und mit Schuhen begangen, sind Bodenbeläge zu verwenden, die den Anforderungen beider genannten Schriften entsprechen.</p> <p>Beim Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln dürfen die rutschhemmenden Eigenschaften der Böden nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b>                      DGUV Regel 107-101                      DGUV Regel 108-104                      DGUV-Information 207-006                      ASR A1.8                      DIN EN 1253</p> <p><b>Bezugsquellen</b>                      Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung                      DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p>Staatliches Regelwerk                      BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>                      BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>                      RiSU                      HessGISS</p>





## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung





## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.35 Sind Handläufe, Geländer und Absturzsicherungen sicher ausgeführt (z. B. ohne scharfkantige Enden)?

Beachte:

*In nassbelasteten Bereichen ist ein Handlauf ab 2 Stufen erforderlich.*

#### Erläuterung

Handläufe dienen der Sicherheit des Treppenbenutzers und müssen einen sicheren Halt durch Umgreifen ermöglichen.

Die freien Seiten der Treppen, die Treppenabsätze und die Treppenöffnungen sind durch Geländer wie folgt zu sichern:

- Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 m (Messung lotrecht über der Stufenvorderkante), nach der Muster-Schulbaurichtlinie 1,10 m, betragen.
- Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe immer mindestens 1,10 m betragen.

Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, sind ständige Sicherungen anzubringen, die verhindern, dass Personen abstürzen können.

Absturzsicherungen müssen folgende sicherheitstechnischen Elemente haben:

- Handlauf,
- Knieleiste und 0,05 m hohe Fußleiste.

Luken, Gruben und Kanäle müssen

- sicher begehbar oder
- befahrbar abgedeckt sein und die Abdeckung muss gegen Verschieben gesichert sein.

Absturzsicherungen sind auch anzubringen:

- an Gruben, in denen Filterbehälter oder Pumpen aufgestellt sind,
- an geöffneten Montageschächten.

#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

DGUV Information 208-005  
ASR A 1.8  
MSchulbauR

##### Bezugsquellen

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*  
DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

*Staatliches Regelwerk*

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU

HessGISS



## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.37 Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig überprüft?

*Beachte:*

*Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (z. B. Beckenbodenreiniger, Haartrockner) mind. halbjährlich*

#### Erläuterung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den zu erwartenden besonderen Einflüssen entsprechend beschaffen sein.  
Besondere Einflüsse sind, z. B. Beanspruchungen durch Feuchtigkeit, Wärme sowie mechanische und chemische Beanspruchungen.  
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme nach Änderungen oder Instandsetzungen durch eine befähigte Person (z. B. Elektrofachkraft) zu prüfen.  
Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller, Errichter oder Fachbetrieb bestätigt wird, dass die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ eingehalten wurden.  
Sowohl ortsfeste als auch ortsveränderliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in bestimmten Zeitabständen zu prüfen.  
Folgende Zeitabstände dienen als Maßstab:

- Bei elektrischen Anlagen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln haben sich Prüfabstände von vier Jahren bewährt.
- Bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, Geräteanschluss- und Verlängerungsleitungen mit ihren Steckvorrichtungen haben sich, soweit sie benutzt werden, Prüfabstände von sechs Monaten bewährt.

#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“

##### Fundstellen

DGUV Regel 107-101  
DGUV Vorschrift 3/4  
DIN VDE 0702  
DIN VDE 0100

##### Bezugsquellen

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*  
DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

*Staatliches Regelwerk*

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)  
BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)  
RiSU  
HessGISS



